

Bezirksgericht Uster

Einzelgericht im summarischen Verfahren



Geschäfts-Nr.: EB210135-I/Be/U01/ms/bb

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Bertoluzzo
Gerichtsschreiberin MLaw Wanner

Urteil vom 23. November 2021

in Sachen

Kanton Luzern, Ref. Nr. 183768441_CO_5/ZDI 20 11738 61,
Gesuchsteller

vertreten durch Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Abteilung Zentrale
Dienste, Zentralstr. 28, 6002 Luzern

gegen

Alex Brunner, geboren 11. April 1956, von Hemberg SG, Bahnhofstr. 210,
8620 Wetzikon ZH,
Gesuchsgegner

betreffend **Rechtsöffnung**

Rechtsbegehren:

(act. 1 sinngemäss)

Es sei dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. 256936 des Betreibungsamtes Uster, Zahlungsbefehl vom 17. März 2021, definitive Rechtsöffnung für Fr. 150.– nebst 5 % Zins seit dem 19. Januar 2021, für Fr. 20.– und für die Betreuungskosten zu erteilen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners.

Es wird erkannt:

1. Dem Gesuchsteller wird definitive Rechtsöffnung erteilt in der Betreuung Nr. 256936 des Betreibungsamtes Uster, Zahlungsbefehl vom 17. März 2021, für Fr. 150.– nebst Zins zu 5 % seit 19. Januar 2021, für Fr. 20.–, für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 2 bis 4 dieses Urteils.
2. Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf Fr. 150.–.
3. Die Spruchgebühr wird dem Gesuchsgegner auferlegt. Sie wird vom Gesuchsteller unter Verrechnung mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen, sie ist ihm aber vom Gesuchsgegner zu ersetzen.
4. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 50.– zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Empfangsbestätigung, und nach ungenutztem Ablauf der Frist für die Begründung an das genannte Betreibungsamt.
6. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Die Parteien können innert 10 Tagen von dessen Zustellung an beim Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster, schriftlich eine Begründung verlangen. Verlangt eine Partei eine Begründung, wird der Entscheid schriftlich begründet und den Parteien in vollständiger Ausfertigung mitgeteilt. Den Parteien läuft die Frist von 10 Tagen zur Erhebung einer Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheides.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gemäss ZPO gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Zu berücksichtigen sind jedoch die Betreibungsferien und der Rechtsstillstand gemäss SchKG (Art. 56 ff. SchKG).

Uster, 23. November 2021

BEZIRKSGERICHT USTER
Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw Wanner